



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/2003

Dresden, den 31. Januar 2003

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

16. 01. 2003	<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes</b>	1
16. 01. 2003	<b>Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen</b>	2
06. 01. 2003	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes	6
	<b>Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)</b>	6
17. 01 2003	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts	15
17. 12. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Felde- und Förderabgaben	15
14. 01. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern zum Nachweis der fachlichen Eignung (Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung – SächsDolmPrüfVO)	16
20. 12. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Ordnungsverfahren an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Ordnungsverfahrensverordnung)	20
03. 01. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Zuordnung von Hochschulen zu den Studentenwerken (Sächsische Studentenwerkszuordnungsverordnung – SächsStudWZVO)	21
30. 12. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung	21
13. 12. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse bei den Staatlichen Ämtern für Ländliche Neuordnung	22
16. 12. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Sachverständige nach § 18 BBodSchG (SächsSachVO)	22
15. 01. 2003	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Abkommen	28

## Gesetz

### zur Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

Vom 16. Januar 2003

Der Sächsische Landtag hat am 12. Dezember 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sofern eine Staatliche Studienakademie auf Grund einer Vereinbarung nach § 117 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert wurde, einem Studenten-

werk zugeordnet worden ist, unterliegen deren Studenten der Beitragspflicht gegenüber dem Studentenwerk. Die Beiträge werden von der Staatlichen Studienakademie unentgeltlich eingezogen. Die Beiträge für das bevorstehende Studienhalbjahr sind von den Studienbewerbern bei Studienbeginn, im Übrigen einen Monat vor Beginn eines neuen Studienhalbjahres fällig. § 118 Abs. 2 und 3 SächsHG gilt für die Beitragserhebung entsprechend.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studienbewerber die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Zulassung entstehenden gesetzlichen Verpflichtung

zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist.“

bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studienbewerber“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 1 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nach der Zulassung Tatsachen bekannt werden oder eingetreten sind, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten.“

3. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „500 000 DM“ durch die Angabe „250 000 EUR“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Januar 2003

**Der Landtagspräsident  
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Matthias Rößler**

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de